



Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) und Ulrike Alex (SPD) vom 08.02.2022

Lehrkräfte mit Behinderung

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Kultusminister:

Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung zu fördern. Dies gilt selbstverständlich auch für den Lehrkräftebereich. Dabei liegt ein Augenmerk auf der Einstellung von Menschen mit Behinderungen in den hessischen Schuldienst. Dabei wird angestrebt, das Einstellungsziel von 50 Personen mit Behinderung pro Jahr zu erreichen.

Zudem wurden von der Hessischen Landesregierung vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Nachteile, die Menschen durch ihre Behinderung erfahren, so weit wie möglich zu kompensieren. So finden sich im Einstellungsbescheid bereits vielfältige befördernde Maßnahmen zur Einstellung von schwerbehinderten Personen. Neben den zum Beispiel in der Pflichtstundenverordnung geregelten Pflichtstundenreduzierungen sind weitere Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Lehrkräfte in der Integrationsvereinbarung zwischen Hessischem Kultusministerium, der Personalvertretung der Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte im Schuldienst und der Schwerbehindertenvertretung sowie in den Teilhaberichtlinien geregelt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Gibt es verbindliche Quoten für Lehrkräfte mit Behinderung an Schulen?

Nein. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2. Wie viele Lehrkräfte mit Behinderung gibt es zurzeit pro Schulamtsbezirk?

Die Anzahl der Lehrkräfte mit Behinderung pro Schulamtsbezirk kann Anlage 1 entnommen werden.

Frage 3. Welche Wege gibt es für Menschen mit Behinderung ins Lehramt einzusteigen?

Für Lehrkräfte mit Behinderung verläuft der Weg ins Lehramt genauso wie bei Lehrkräften ohne Behinderung über Studium und pädagogischen Vorbereitungsdienst. Lehrkräfte mit Behinderung können sich anschließend ebenso um eine unbefristete Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben wie Lehrkräfte ohne Behinderung.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 7 wird verwiesen.

Frage 4. Werden Menschen mit Behinderung explizit für Lehramtsstudiengänge angeworben?

Besondere Maßnahmen zur Gewinnung von Menschen mit Behinderung speziell für die Lehramtsstudiengänge sind dem Zentrum für Lehrerbildung und der Abteilung Studium und Lehre der Universität Kassel, der Technischen Universität Darmstadt (TUD) und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) nicht bekannt oder werden derzeit von diesen Einrichtungen nicht durchgeführt.

Auch an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU) gibt es keine gesonderte Ansprache speziell für beeinträchtigte Studieninteressentinnen und -interessenten, die sich für das Lehramtsstudium bewerben möchten. Potentielle Studierende der Lehramtsstudiengänge werden über die Möglichkeiten und Angebote bezüglich eines Studiums mit Beeinträchtigung oder Behinderung an der GU informiert. In den Informations- und Orientierungsveranstaltungen und dem Beratungsangebot der allgemeinen Studienberatung Lehramt der Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung (ABL) ist das Thema „Studieren mit Beeinträchtigung/Behinderung“ gleichermaßen integriert. Ebenso findet sich das Thema in Schulveranstaltungen wieder, die die zentrale Studienberatung direkt an Schulen anbietet, um über das Studienangebot zu informieren.

Auf allen Netzseiten für Studieninteressentinnen und -interessenten und bei Infoveranstaltungen werden auch die Möglichkeiten an der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) für diese Zielgruppe benannt und Informationsmaterial dazu bereitgestellt. Ergänzend gibt es spezifische Beratungsangebote, die Interessentinnen und Interessenten aufsuchen können.

Frage 5. Gibt es Programme, die Lehramtsstudierende mit Behinderung beraten und ihnen helfen, auftretende Hindernisse zu überwinden?

Das Hessische Hochschulgesetz (HHG) sieht seit der Novellierung im Dezember 2021 die Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gemäß § 7 HHG vor. Die Person wird vom Senat der Hochschule vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt. Die Beauftragte oder der Beauftragte berät die Hochschule und wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird, insbesondere bei der Organisation der Studienbedingungen sowie in Fragen des Nachteilsausgleichs und der Barrierefreiheit. Sie oder er ist über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die die Belange behinderter oder chronisch erkrankter Studierender besonders betreffen und hat in den Gremien der Hochschule ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Darüber hinaus unterhalten die Hochschulen in Hessen Service- oder Beratungsstellen für alle Studierende mit Behinderungen, die auch von Lehramtsstudierenden in Anspruch genommen werden.

An der Universität Kassel gibt es in den Fachbereichen Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Dies gilt auch für die Fachbereiche der Lehrkräftebildung. Zudem bieten die lehramtsbezogene Beratung des Zentrums für Lehrerbildung sowie die dauerhaft institutionalisierte Servicestelle Studium und Behinderung in der allgemeinen Studienberatung der Abteilung Studium und Lehre der Universität Kassel entsprechende Beratungsleistungen zum Umgang mit Hindernissen an. Ebenso ist der Beauftragte der Universität Kassel für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zusätzlich ansprechbar bei entsprechenden Belangen. Zur Frage des Nachteilsausgleichs innerhalb des Studiums berät die Servicestelle Studium und Behinderung. Bei speziellen Fragen zur Studienorganisation kann an die Studienberatung Lehramt des Zentrums für Lehrerbildung verwiesen werden.

In der zentralen Studienberatung der GU betreuen zwei Studienberaterinnen und Studienberater das Thema Studieren mit Beeinträchtigung beziehungsweise Behinderung und bieten in Kooperation mit der allgemeinen Studienberatung Lehramt und dem zentralen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge der ABL sowohl Studieninteressentinnen und -interessenten als auch Studierenden aller Fachrichtungen Unterstützung bei der Studienplanung und -gestaltung an. Weiterhin bietet die ABL Studierenden mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Möglichkeit, einen individuellen Unterstützungsplan zu vereinbaren. Dieses Instrument wurde im Rahmen des Projektes „Eine Hochschule für alle“ in der zentralen Studienberatung entwickelt. Es ist insbesondere für Studierende mit langfristigen Beeinträchtigungen gedacht und umfasst neben dem Nachteilsausgleich weitere Informationen und Unterstützungsangebote.

Über das Förderprogramm „Hohe Qualität in Studium und Lehre, gute Rahmenbedingungen des Studiums“ (QuiS) des Landes Hessen hat die GU mit ihrem Projektantrag „Erfolgreich Lehren und Lernen – Vielfalt und Internationales im Studium“ (ELLVIS) Mittel eingeworben, die unter anderem eine Flexibilisierung der schulpraktischen Studien für Studierende in besonderen Lebenslagen unterstützen sollen. Die Praxisphasen sollen durch individuelle Beratung und mithilfe der Digitalisierung für Studierende mit Beeinträchtigungen entsprechend der Bedarfe angepasst beziehungsweise flexibilisiert werden.

An der HfMDK ist die Abteilung Studierendenservice eine erste Anlaufstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Wenn die Studierenden es wünschen, werden sie zusammen mit dem jeweiligen Fach- oder Ausbildungsbereich und den Lehrenden durch das gesamte Studium begleitet und zu Modalitäten des Nachteilsausgleichs beraten. Darüber hinaus steht den Studierenden der HfMDK ein strukturiertes Netz an Beratungspersonen zur Verfügung, unter anderem durch eine Vertrauensdozentin, Vertrauensstudierende sowie Anti-Diskriminierungsbeauftragte.

Die zentrale Studienberatung der JLU berät Studierende allgemein und spezifisch bei Schwierigkeiten aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung. Hierfür ist die Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende zuständig. In deren Begrüßungsformaten zu Semesterbeginn werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger zum Thema informiert. In persönlichen Beratungsgesprächen können Studieninteressentinnen und -interessenten sowie Studierende jederzeit ihre individuellen Fragen klären sowie Unterstützung bei Problemen im Studium erhalten. Hinsichtlich der Lehramtsstudierenden erfolgt eine ergänzende lehramtspezifische Beratung am Zentrum für Lehrerbildung (ZfL), etwa zur Beantragung und Umsetzung von Nachteilsausgleichen. Ein Nachteilsausgleich ist in den Studien- und Prüfungsordnungen der Lehramtsstudiengänge verankert und ermöglicht Studierenden unter anderem, aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung einen Nachteilsausgleich zu beantragen, beispielsweise durch Verlängerungen der Bearbeitungszeiten von Prüfungen oder durch Umgestaltung der Prüfungssituation.

Frage 6. An wen können sich Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Behinderung wenden, wenn während dieser Phase der Ausbildung Probleme im Zusammenhang mit ihrer Behinderung auftreten?

Wenn bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit Behinderung Probleme im Zusammenhang mit ihrer Behinderung auftreten, können sie sich an die für die Schule oder das Staatliche Schulamt zuständige Schwerbehindertenvertretung wenden.

Frage 7. Gibt es innerhalb des Bewerbungsverfahrens auf Lehrerstellen an hessischen Schulen Richtlinien oder anderweitige ähnliche Orientierungspunkte zum Umgang mit Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung?

Der Erlass „Einstellung in den hessischen Schuldienst“ enthält einige besondere Bestimmungen für Menschen mit Behinderung. Beispielsweise entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Art des Einstellungsverfahrens. Sofern Bewerbungen von Menschen mit Behinderung auf eine Stelle vorliegen, ist ihnen bei gleicher Eignung der Vorzug vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu geben. Auch sind, sofern sich eine Lehrkraft mit Behinderung im Ranglistenverfahren bewirbt, durch die Staatlichen Schulämter, für die ein Einsatzwunsch abgegeben wurde, der jeweiligen Gesamtschwerbehindertenvertretung, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dem jeweiligen Gesamtpersonalrat die Daten auf Grundlage eines SAP-Berichts zur Verfügung zu stellen.

Frage 8. Gibt es Schulen, die in den vergangenen drei Jahren aufgrund mangelnder Barrierefreiheit oder anderer Hindernisse Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung ablehnen mussten?

Schwerbehinderungen können in vielfältigen Formen auftreten. Dabei sind die Bedürfnisse von Lehrkräften mit Behinderungen an die baulichen Erfordernisse und Ausstattungen von Schulgebäuden und -grundstücken zu berücksichtigen. Beispielsweise sind für Menschen mit einer Gehbehinderung andere bauliche Erfordernisse von Bedeutung als für Menschen mit einer Sehbehinderung.

Nicht jedes Schulgebäude ist für jeden Menschen mit jeder Behinderung geeignet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Lehrkräfte mit Behinderungen in wenigen Einzelfällen konkrete Angebote auf eine unbefristete Einstellung aufgrund ihrer spezifischen Einschränkungen ablehnen mussten. Grundsätzlich können die individuellen Bedürfnisse jedoch vor der Einstellung besprochen werden, da Lehrkräfte mit Behinderungen sich in der Regel bereits vor einer Einstellung an Staatlichen Schulämtern vorstellen und ihre spezifischen Bedürfnisse darstellen. In diesen Gesprächen wird unter anderem thematisiert, wo und unter welchen Bedingungen diese Lehrkräfte möglichst optimal einsetzbar sind. Dies liegt sowohl im Interesse der Menschen mit Behinderung als auch im Interesse der Staatlichen Schulämter und der Kultusverwaltung.

Frage 9. Wie oft wurden die Nachteilsausgleiche für Lehrkräfte oder Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den vergangenen drei Jahren in Hessen in Anspruch genommen? (Aufgeschlüsselt nach Schulamtsbezirken)

Eine Auflistung der unbefristet und befristet beschäftigten Lehrkräfte und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an öffentlichen Schulen nach Schulamtsbezirken, die in den letzten drei Schuljahren einen Nachteilsausgleich im Rahmen der Pflichtstundenermäßigung in Anspruch genommen haben, ist Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 10. Welche Angebote werden Lehrkräften und angehenden Lehrkräften mit Behinderung neben dem Nachteilsausgleich angeboten, um behinderungsbedingte Nachteile zu kompensieren?

Folgende Angebote gibt es, um behinderungsbedingte Nachteile zu kompensieren:

- Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der hauptamtlich tätigen Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, reduziert sich nach § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (PflStdV) bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine halbe Pflichtstunde.
- Nach § 9 der PflStdV erfolgen auch für im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehinderte Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die vor Anrechnung der Altersermäßigung mehr als die Hälfte der sich aus § 1 ergebenden Pflichtstundenzahl tatsächlich unterrichten, eine Anrechnung aus Altersgründen differenzierend ab der Vollendung des 55. Lebensjahres und ab der Vollendung des 60. Lebensjahres.
- Überdies werden nach § 10 der PflStdV im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehinderten Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen Anrechnungen als Nachteilsausgleich gewährt. Dabei wird zwischen einer regelmäßigen Ermäßigung je nach Grad der Behinderung und Art der Beschäftigung (Voll- oder Teilzeit) sowie zusätzlichen Ermäßigung nach amtsärztlicher Untersuchung in der genannten Vorschrift unterschieden.
- Ebenfalls stehen den schwerbehinderten Lehrkräften nach der Integrationsvereinbarung zwischen dem Hessischen Kultusministerium, dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte vom 25.01.2017 gem. Ziff. III c) der angesprochenen Vereinbarung Nachteilsausgleiche zu.
- Schließlich enthalten die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung weitere Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile.

Neben den umfangreichen Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für Lehrkräfte mit Behinderung können alle Lehrkräfte die betriebsärztliche Beratung durch den Betriebsärztlichen Dienst der Medical Airport Service GmbH (MAS) in Anspruch nehmen. Nach § 11 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) und § 5a der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer das Recht, sich im Rahmen einer Wunschvorsorge betriebsärztlich beraten zu lassen, wenn arbeitsplatzbedingte Gesundheitsbeschwerden auftreten oder vermutet werden.

In den arbeitsmedizinischen Zentren in Darmstadt, Wiesbaden, Mörfelden-Walldorf, Gießen und Kassel finden regelmäßig Beratungen von Lehrkräften statt. Teilweise werden auch in einzelnen Staatlichen Schulämtern arbeitsmedizinische Sprechstunden für Lehrkräfte angeboten. Die Lehrkräfte werden betriebsärztlich zu Möglichkeiten der organisatorischen Rücksichtnahme durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, zu Möglichkeiten der Rehabilitation und zu Möglichkeiten der ergonomischen Gestaltung ihres Arbeitsplatzes beraten. Beispielsweise sind hier die unterschiedlichen Unterstützungsmöglichkeiten bei gemindertem Hörvermögen zu nennen. In Einzelfällen beurteilen die Betriebsärzte und Betriebsärztinnen auf Anforderung durch die Schulleitung auch direkt vor Ort die Arbeitsplatzverhältnisse, um bei möglichen Hilfemaßnahmen konkret ,beraten zu können.

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen für schwerbehinderte Lehrkräfte kann dazu führen, dass nicht schwerbehinderte Lehrkräfte zusätzliche Aufgaben wie zum Beispiel Pausenaufsicht oder Begleitung bei Klassenfahrten übernehmen müssen, die schwerbehinderte Lehrkräfte aufgrund ihrer individuellen gesundheitlichen Einschränkungen möglicherweise nicht ausüben können. Diese Zusatzbelastung für die nicht schwerbehinderten Lehrkräfte wird durch eine Sonderzuweisung berücksichtigt.

Ab einem Anteil von 12 % durch schwerbehinderte Lehrkräfte unterrichteten Stunden wird der Schule eine zusätzliche Pflichtstunde, ab einem Anteil von 24 % werden zwei und ab einem Anteil von 36 % werden drei zusätzliche Pflichtstunden zugewiesen. Die Sonderzuweisungen sind

zweckgebunden zur Entlastung der Lehrkräfte, die die zusätzlichen Aufgaben übernehmen, einzusetzen und wurden erstmals nach dem neuen Verfahren zum 01.08.2021 zugewiesen. Diese Zuweisung wird in jedem Jahr neu berechnet.

Wiesbaden, 4. August 2022

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel

Anlagen

Anzahl der aktiven schwerbehinderten Lehrkräfte in den Schulamtsbezirken

Parameter: Lehrkräfte mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte; unbefristet und befristet Tätige

Stichtag: 17.02.2022

Staatliches Schulamt	Anzahl
für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	156
für den Landkreis Darmstadt/Darmstadt-Dieburg	226
für die Stadt Frankfurt am Main	290
für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	175
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	247
für den Main-Kinzig-Kreis	196
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	147
für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden	168
für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	281
für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	266
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	131
für den Landkreis Fulda	108
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	111
für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	186
für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	139

**Anzahl Lehrkräfte und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an öffentlichen Schulen
mit Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs im Rahmen der Pflichtstundenermäßigung nach Schulamtsbezirk
(ohne Gestellungsverträge)**

Staatliches Schulamt			
	2019/2020	2020/2021	2021/2022
für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	112	115	106
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	163	159	165
für die Stadt Frankfurt am Main	240	232	207
für den Landkreis Fulda	86	77	79
für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	144	147	136
für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	212	228	230
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	79	80	82
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	192	185	173
für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	149	151	132
für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	249	233	221
für den Main-Kinzig-Kreis	161	163	148
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	109	110	102
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	124	117	112
für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden	134	128	126
für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	101	92	91